



## Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

### 1. Erziehung in der Schule

Erziehung und Unterricht gehören zum Bildungsauftrag der Schule. Im Schulbereich geschieht Erziehung in erster Linie im Unterricht und durch Unterricht. Daher sind Unterrichtsmethoden, die die Bereitschaft des Schülers zu Eigentätigkeit Selbstverantwortung und Zusammenarbeit mit anderen anregen, wesentliche Bestandteile der Erziehungsarbeit in der Schule.

Die im Unterricht und im Schulleben außerhalb des Unterrichts auftretenden Konflikte zwischen Schülern untereinander und zwischen Schülern und Lehrern werden Anlass zu Aussprachen über die Konfliktursachen und über ein angemessenes Verhalten zu ihrer Beseitigung sein. Geeignet sind in diesem Zusammenhang z.B. Ermunterung und Ermahnung, Lob und Tadel sowie Gespräche unter vier Augen und im kleinen Kreis. Ungeeignet und zu unterlassen sind kränkende und ehrverletzende Äußerungen.

### 2. Erziehungsmittel

Beeinträchtigt ein Schüler die Unterrichts- und Erziehungsarbeit, so kann der Lehrer ihm geeignet erscheinende Erziehungsmittel anwenden, die den Schüler nachdrücklich zu einer Änderung seines Verhaltens auffordern. Als Maßnahmen des einzelnen Lehrers können insbesondere in Betracht kommen:

2.1. Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten

2.2. Zusätzliche häusliche Übungsarbeiten

Sie sollen einen Übungswert haben und dürfen nicht zu mechanischen Schreib- und Lernübungen werden. Sie dürfen ferner die Grenzen der zumutbaren Mehrbelastung nicht überschreiten. Sie werden vom Lehrer nachgesehen.

2.3. Besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht ("Nachsitzen")

Außerhalb ihrer im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeit dürfen Schülern nach vorheriger Mitteilung an die Erziehungsberechtigten besondere Arbeitsstunden auferlegt werden. Handelt es sich um mehr als zwei Unterrichtsstunden, so ist die Genehmigung des Schulleiters einzuholen.

2.4. Mündlicher Tadel mit Eintragung in das Klassenbuch

Die Maßnahme sollte im Allgemeinen nur nach erfolgloser Ermahnung angewandt werden. Der Anlass zu dem Tadel ist zu vermerken. Die Erziehungsberechtigten sollten spätestens nach dem zweiten Tadel benachrichtigt werden.

2.5. Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens

Die Wiedergutmachung auf Anordnung des Lehrers muss dem missbilligten Verhalten angemessen und dem Schüler im Rahmen seiner Möglichkeiten zumutbar sein. Regressansprüche der Schulverwaltung an die Eltern bleiben unberührt.

2.6. Auferlegung besonderer Pflichten

Diese Pflichten sollen im Zusammenhang mit dem beanstandeten Verhalten stehen. Die für die Anordnung der Wiedergutmachung genannten Grundsätze sind sinngemäß anzuwenden.

2.7. Verweisung aus dem Unterrichtsraum

Der Lehrer kann einen Schüler, der den Unterricht trotz Ermahnung erheblich stört, während der Unterrichtsstunde vorübergehend aus dem Unterrichtsraum verweisen. Diese Maßnahme ist nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn keine andere Möglichkeit besteht, einen ordnungsgemäßen Unterricht zu sichern.

2.8. Ausschluss von Schulveranstaltungen

Die Klassenkonferenz kann Schüler von Schulveranstaltungen, z.B. Exkursionen, Klassenfahrten, Sportfesten, Schulfesten, ausschließen. Die Erziehungsberechtigten sind schriftlich zu benachrichtigen.

2.9. Körperliche Züchtigung

Die körperliche Züchtigung von Schülern ist unzulässig.



### 3. Ordnungsmaßnahmen

Von den Erziehungsmitteln zu unterscheiden sind die Ordnungsmaßnahmen. Sie kommen in Betracht, wenn ein Schüler seine Pflichten grob verletzt, insbesondere den Unterricht nachhaltig stört, die von ihm geforderten Leistungen verweigert oder dem Unterricht unentschuldig fernbleibt. Sie sollen angewendet werden, wenn Erziehungsmittel erfolglos geblieben oder als nicht ausreichend anzusehen sind. Als Ordnungsmaßnahmen gelten:

#### 3.1. der schriftliche Tadel

Definition: missbilligende schriftliche Information der Erziehungsberechtigten über das Fehlverhalten eines Schülers. Je nach Schwere des Sachverhalts kann der mit dem Fall beschäftigte Lehrer, der Klassenlehrer mit oder ohne Klassenkonferenzbeschluss oder aber die Schulleitung den schriftlichen Tadel vornehmen, (siehe 4.2.),

Bei einem Tadel durch den Schulleiter, ohne Klassenkonferenz, müssen vorher die Eltern vom Klassenlehrer informiert werden.

#### 3.2. Androhung der Überweisung in eine Parallelklasse,

#### 3.3. Überweisung in eine Parallelklasse,

#### 3.4. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu zehn Tagen,

#### 3.5. der Ausschluss vom Unterricht bis zu zehn Tagen,

#### 3.6. der Ausschluss vom Matrik an der DSJ (bei Täuschungsversuch in den Preliminary Examinations)

#### 3.7. der Ausschluss vom Abitur an der DSJ (bei Täuschungsversuch während der schriftlichen Prüfungen),

#### 3.8. die Androhung der Verweisung von der Schule,

#### 3.9. die Verweisung von der Schule. Der Verweisung von der Schule sollte die Androhung der Verweisung in der Regel vorausgehen.

### 4. Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

#### 4.1. Feststellung des Sachverhalts

Werden Ordnungsmaßnahmen (siehe Punkte 3.1. – 3.9.) in Betracht gezogen, beauftragt der Schulleiter einen Lehrer, in der Regel den Klassenleiter, mit der Feststellung des Sachverhalts (Tatbestand, Umstände, Zeugen etc.). Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten. Es ist dem Inhalt nach, dem Schüler und möglichst auch den Erziehungsberechtigten von Schülern der Kl. 1 – 4 mitzuteilen. Ihm/ihnen ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, was auch in schriftlicher Form geschehen kann. Der Schulleiter entscheidet, ob eine Klassenkonferenz einberufen wird oder ob die Ermittlungen wegen Geringfügigkeit einzustellen sind. Sofern eine Klassenkonferenz einberufen wird, ist wie unter 4.3. zu verfahren. (Sie auch die „Verfahrensvorschriften bei erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen an der DSJ).

#### 4.2. Zuständigkeit

##### 4.2.1. Fach-, Klassenlehrer

Die Maßnahme gemäß Punkt 3.1. kann jeder Lehrer ohne Einberufung einer Klassenkonferenz vornehmen. Ein Vermerk in der Schülerakte oder in der Schülerliste (Anlage zu den Klassenarbeitslisten) ist vorzunehmen!

##### 4.2.2. Klassenkonferenz

Über Ordnungsmaßnahmen gemäß 3.2. bis 3.9., ggf. auch 3.1., entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters oder seines ständigen Vertreters

##### 4.2.3. Disziplinarkommission

Gegen eine Ordnungsmaßnahme der Klassenkonferenz können zu den Ordnungsmaßnahmen 3.6., 3.7. und 3.9. volljährige Schüler oder die Erziehungsberechtigten einen Widerspruch in schriftlicher Form beim Schulleiter binnen 10 Schultagen einlegen. Der Schulleiter ruft dann innerhalb von 10 Schultagen nach Eingang des Widerspruchs die Disziplinarkommission ein.

Der Disziplinarkommission gehören folgende Mitglieder an:

1. Schulleiter (Vorsitz)
2. Stellv. Schulleiter
3. Koordinator/Stufenleiter
4. Klassenlehrer
5. 2 Mitglieder des Vorstandes
6. 2 Mitglieder des Elternbeirates
7. 2 Lehrervertreter

Die Mitglieder der Disziplinarkommission werden in einem Zweijahreszyklus berufen.

Wenn Mitglieder vorzeitig ausscheiden, werden sie von den entsprechenden Gremien neu besetzt.

Der Beschluss der Disziplinarkommission ist dem Schulvorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Entscheidung der Disziplinarkommission erfolgt, wenn dies gewünscht wird, in geheimer Wahl.

Es gibt keine Enthaltungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### 4.3. Verfahrensweise

- 4.3.1. Bei der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen im Rahmen von Klassenkonferenzen bzw. bei Sitzungen der Disziplinarkommission sind der Schüler und die Erziehungsberechtigten schriftlich einzuladen, wobei ihnen, der Anlass in geeigneter Weise mitzuteilen ist. Sie können einen Lehrer ihres Vertrauens hinzuziehen, der jedoch kein Stimmrecht hat.
- 4.3.2. Im Rahmen der Klassenkonferenz sowie in der Sitzung der Disziplinarkommission werden im Beisein des Schülers und der Erziehungsberechtigten der Sachverhalt vorgetragen und nacheinander dem betroffenen Schüler sowie den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese Stellungnahmen können auch schriftlich eingereicht werden. Sie sind im Rahmen der Klassenkonferenz allen Anwesenden zur Kenntnis zu bringen. Eine anwaltliche Vertretung des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten ist im Rahmen einer schulinternen Ordnungsmaßnahme nicht zulässig.
- 4.3.3. Den Mitgliedern der Klassenkonferenz und den Mitgliedern des Disziplinarausschusses ist Gelegenheit zu geben, Fragen zur Sache an den Schüler oder seine Erziehungsberechtigten zu richten. Zeugen können im Ausnahmefall auf Einladung durch den Vorsitzenden hinzugezogen werden, sofern dadurch entscheidungsrelevante Aspekte, welche nicht durch die vorherige Darstellung des Sachverhalts abgedeckt sind, zu erwarten sind.  
Über die Klassenkonferenz und die Sitzung der Disziplinarkommission ist ein Protokoll zu führen.
- 4.3.4. Bei einer Änderung des Votums der Klassenkonferenz durch die Disziplinarkommission, entscheidet die Disziplinarkommission über evtl. neue Disziplinar- bzw. Ordnungsmaßnahmen.
- 4.3.5. Gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission können juristische Mittel eingelegt werden.

#### 4.4. Sofortmaßnahmen des Schulleiters

Das Recht des Schulleiters als des Hausherrn bleibt unberührt. Zur Sicherung eines geordneten Schulbetriebs trifft der Schulleiter in Situationen, die keinen Aufschub dulden, die notwendigen Maßnahmen. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit einen Schüler vom Schulgelände zu verweisen, ihn von Schulveranstaltungen gemäß 2.8. auszuschließen oder ihn vom Unterricht für die Dauer bis zu 10 Tagen zu suspendieren (siehe Punkt 3.5.). In Fragen der Entscheidung gemäß Punkt 2.8. und 3.5. ist eine Klassenkonferenz unverzüglich einzuberufen. Über Sofortmaßnahmen des Schulleiters unterrichtet der Schulleiter den Klassenleiter und die Erziehungsberechtigten.

#### 4.5. Erteilung des Bescheides

Der Schulleiter teilt den Erziehungsberechtigten die Entscheidung über die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme und die Begründung schriftlich mit. Das gleiche gilt für den Fall notwendiger Sofortmaßnahmen.

#### 4.6. Dokumentation und Gewichtung

Ordnungsmaßnahmen sind gestaffelt, damit im Wiederholungsfalle eine strengere Reaktion erfolgen kann. Je nach Schwere des Verstoßes können die einzelnen Stufen aber auch übersprungen oder mit erzieherischen Maßnahmen kombiniert werden. Die Ordnungsmaßnahmen sind in den Schülerakten festzuhalten und haben in Bezug auf ihre Relevanz für Folgemaßnahmen eine jeweils zweijährige Gültigkeit. Der die Ordnungsmaßnahme verhängende Lehrer (im Falle einer Klassenkonferenzentscheidung der Klassenlehrer) sorgt für den Vermerk in den Schülerakten und in der Schülerliste (einmal zu den Klassenarbeitslisten).

## 5. Gestaffelter Maßnahmenkatalog

Die folgenden Maßnahmen beziehen sich auf häufiger vorkommende Fälle von Fehlverhalten. Sie sollen den Lehrkräften als Orientierung dienen, um eine Gleichbehandlung aller Schüler zu gewährleisten. Jede Lehrkraft handelt dabei in eigener pädagogischer Verantwortung und unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls. Die angegebenen Maßnahmen sind gestaffelt (siehe auch Punkt 4.6.). Die Maßnahme "Bezahlung" und "Nachsitzen" sind mit einer schriftlichen Information der Erziehungsberechtigten (Tadel) verbunden (siehe Punkt 2.2. und 2.5.).

<p><b>Bei Rassismus / Intoleranz / Respektlosigkeit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schriftlicher Tadel</li> <li>2. Nachsitzen mit gezielter Aufgabe</li> <li>3. Androhung der Verweisung</li> <li>4. Verweisung</li> </ol>	<p><b>Bei Vandalismus</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Reparatur/Bezahlung</li> <li>2. Schriftlicher Tadel von der Schulleitung</li> <li>3. Androhung der Verweisung</li> <li>4. Verweisung</li> </ol>	<p><b>Bei Schwänzen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachsitzen mit gezielter Aufgabe</li> <li>2. Schriftlicher Tadel von der Schulleitung</li> <li>3. Androhung der Verweisung</li> <li>4. Verweisung</li> </ol>
<p><b>Bei Rauchen und Alkoholkonsum auf dem Schulgelände oder bei Schulveranstaltungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachsitzen mit gezielter Aufgabe</li> <li>2. Ausschluss vom Unterricht bis zu zehn Tagen</li> </ol> <p><b>Bei Diebstahl</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht und Androhung des Verweises durch den Schulleiter oder</li> <li>2. direkter Schulausschluss</li> </ol> <p><b>Bei undiszipliniertem Verhalten in der Assembly</b></p> <p>Notieren des Namens und, damit verbunden, Nachsitzen mit gezielter Aufgabe beim nächstmöglichen Termin</p>	<p><b>Bei Besitz, Konsum oder Bereitstellung illegaler Drogen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ordnungsmaßnahme mit Androhung der Verweisung</li> <li>2. Direkter Schulausschluss und Strafanzeige bei der Polizei</li> </ol> <p><b>Bei Bullying/ Mobbing</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gespräch mit der Mobbingbeauftragten der Schule</li> <li>2. Maßnahmen siehe bei Rassismus/Respektlosigkeit</li> </ol> <p><b>Bei Verstoß gegen Uniformordnung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mündliche Ermahnung</li> <li>2. Mitteilung an die Eltern</li> <li>3. Nachsitzen mit gezielter Aufgabe</li> </ol>	

Der Vorstand stimmte auf seiner Sitzung vom 27. September 2000 diesen Maßnahmen zu.

R. Löchelt  
Oberstudiendirektor  
Schulleiter der DSJ

Johannesburg, den 16. Oktober 2000

geändert durch Votum des Vorstandes

Johannesburg, den 02. Dezember 2013

E.M. Schreiner  
Oberstudiendirektor  
Schulleiter der DSJ